

Religionsfreiheitprojektförderung – Aufruf zur Einreichung für die Laufzeit 2026-2028

Aufruf zur Einreichung von Projekten zur Unterstützung für verfolgte religiöse Minderheiten sowie für Religions- und Glaubensfreiheit

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten

Leiter MinR MMag. Daniel Soudek, MBA MSc LL.M.

Wien, 2026.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autoren ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Inhalt.....	3
1 Allgemeines.....	4
1.1 Einführung.....	4
2 Grundlagen	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Inhaltliche Grundlagen	6
2.3 Ziele.....	7
2.4 Förderschwerpunkte Aufruf 2026	7
2.5 Zielgruppe	8
2.6 Förderwerbende	8
2.7 Art und Höhe der Förderung	9
2.8 Förderbare Kosten	10
3 Grundsätze der Fördermittelvergabe	11
3.1 Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl	12
3.2 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung.....	12
3.3 Projektlaufzeit.....	13
3.4 Beurteilungskriterien	13
3.5 Förderungsvertrag	14
3.6 Berichtspflichten.....	15
3.7 Auszahlung der Förderung.....	18
3.8 Monitoring	19

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Die österreichische Bundesregierung setzt sich weltweit für den Schutz religiöser Minderheiten sowie die Religions- und Glaubensfreiheit ein. Im Rahmen dieser Bemühungen stellt das Bundeskanzleramt jährlich grundsätzlich 300.000 Euro für internationale Projekte zur Verfügung, die verfolgten religiösen Minderheiten zugutekommen. Die inhaltliche und fachliche Prüfung obliegt der „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt.

Durch diese Förderung sollen die Lebensbedingungen verfolgter religiöser Minderheiten verbessert und ihr Grundrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit gestärkt werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Unterstützung von Projekten gelegt, die unmittelbare und lebensverbessernde Maßnahmen beinhalten.

Der gegenständliche Förderaufruf setzt einen inhaltlichen Schwerpunkt auf Projekte, die verfolgten religiösen Minderheiten den Zugang zu mobiler medizinischer Versorgung erleichtern. Marginalisierte religiöse Minderheiten haben häufig erschwerten Zugang zu Gesundheitsleistungen – etwa, weil sie in strukturschwachen oder schwer erreichbaren Regionen leben bzw. vor allem, weil sie Diskriminierung und Benachteiligung im Gesundheitssystem erfahren oder ihnen sogar medizinische Behandlung verwehrt wird. Der Förderaufruf richtet sich daher gezielt an mobile medizinische Einsatzkräfte (z.B. ‚Ärzte auf Rädern‘), die durch aufsuchende und flexible Einsatzformen einen niedrigschwelligen Zugang zur mobilen medizinischen Versorgung sicherstellen. Diese Ansätze sollen durch die Förderung der Beschaffung von Medikamenten, Verbandsmaterialien und medizinischem Equipment im Rahmen des Förderaufrufs ausdrücklich unterstützt werden.

Um die Wirkung der Projekte zu erhöhen, wird zur Einreichung von Projekten mit einer Laufzeit bis 02. November 2026 aufgerufen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen – einschließlich hierzu ergangene Durchführungsnormen – sind maßgeblich:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung.
Die ARR ist subsidiär zu den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie auf Projekte, die auf Basis dieser Sonderrichtlinie gefördert werden, anwendbar.
- Bundesfinanzgesetz (BFG), BGBl. I idgF.
- Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG), BGBl. I idgF.
- Bundeskanzleramt: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt, GZ 2023-0.674.920.
- Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, idgF.
- Bundeskanzleramt: Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024–2028“, Wien, 2024.
- Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Anlage zu § 2, Teil 2, A. Bundeskanzleramt, Z 13a („Förderungen auf dem Gebiet des internationalen Schutzes verfolgter religiöser Minderheiten“).
- weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe¹

¹ Beispielsweise die Reisegebührenvorschrift 1955 BGBl. Nr. 133/1955 oder das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988.

2.2 Inhaltliche Grundlagen

- Ministerratsvortrag: Einsatz für Religions- und Glaubensfreiheit – Beitrag zum Schutz religiöser Minderheiten, insbesondere christlicher Minderheiten, vom 2. August 2024, BKA: GZ 2024-0.571.179
- Ministerratsvortrag: 39/20 Einsatz der Bundesregierung für verfolgte religiöse Minderheiten, 12. Dezember 2018, BKA: GZ 351.000/0061-MRD/18
- Entschließungsanträge des österreichischen Parlaments:
 - Nationalrat: Entschließungsantrag betreffend den Schutz ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten vor Verfolgung, 2824/A(E), 21.09.2022, XXVII. GP.
 - Nationalrat: Entschließungsantrag „Auftreten gegen Christenverfolgung“, 15.12.2022, XXVII. GP.
 - Nationalrat: Entschließungsantrag „Es braucht entschiedenes Auftreten gegen Christenverfolgung“, 19.05.2022, XXVII. GP.
 - Nationalrat: Entschließungsantrag „Sonderbeauftragter der Europäischen Kommission für Religionsfreiheit“, 18.06.2020, XXVII. GP.
 - Nationalrat: Entschließungsantrag „Fortführung des Einsatzes für die Rechte von verfolgten Christen in aller Welt“, 26.09.2018, XXVI. GP
- Rat der Europäischen Union: *EU-Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit*. Luxemburg, 24. Juni 2013.
- Europäisches Parlament: *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion (2021/2055(INI)), P9_TA(2022)0137*, Amtsblatt der Europäischen Union C 465/03, 6. Dezember 2022.
- Bundeskanzleramt der Republik Österreich: *Regierungsprogramm 2025–2029: Jetzt das Richtige tun. Für Österreich*. Wien, 2025.

2.3 Ziele

Vor dem Hintergrund der derzeitigen weltweiten Lage der Religionsfreiheit, insbesondere der Christen, sollen folgende übergeordnete Ziele erreicht werden:

1. Mobile medizinische Versorgung als Daseinsvorsorge für Angehörige von religiösen Minderheiten:

Ziel ist es, durch langfristige und strukturelle Maßnahmen einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Verfolgung aufgrund der Religion zu leisten, wobei der Fokus auf der Unterstützung verfolgter Christinnen und Christen liegt. Dies umfasst vor allem die Förderung mobiler medizinischer Versorgung durch finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Medikamenten, Verbandsmaterialien und medizinischem Equipment, um die oft geographisch abgelegenen und von Ballungszentren abgeschnittenen Gruppierungen religiöser Minderheiten auf bestmögliche Art gesundheitlich zu versorgen.

2.4 Förderschwerpunkte Aufruf 2026

Grundsätzlich richtet sich dieser Förderaufruf an Projekte, die den Zugang verfolgter religiöser Minderheiten zu mobiler medizinischer Versorgung in folgenden Ländern ermöglichen:

- Äthiopien
- Eritrea
- Indien
- Libanon
- Libyen
- Mali
- Myanmar
- Nigeria
- Syrien

Die Förderung mobiler medizinischer Versorgung für religiös verfolgte Minderheiten hat weitreichende positive Auswirkungen auf besonders marginalisierte Gemeinschaften. Mobile medizinische Teams ermöglichen den Zugang zu Gesundheitsleistungen auch dort, wo stationäre Einrichtungen fehlen oder für Betroffene aufgrund von Diskriminierung und

strukturellen Barrieren kaum erreichbar sind. Dadurch verbessern sich der Gesundheitszustand und die Lebensqualität der Betroffenen, insbesondere in strukturschwachen oder abgelegenen Regionen.

Besonders gefährdete Gruppen wie Frauen, Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen profitieren von niedrigschwelligen und geschützten Angeboten medizinischer und psychosozialer Unterstützung. Gleichzeitig können mobile Gesundheitsdienste Begegnungsräume schaffen, die Vertrauen, Dialog und gegenseitiges Verständnis zwischen unterschiedlichen Religionsgemeinschaften fördern.

Indem religiöse Minderheiten aktiv an der Bereitstellung mobiler medizinischer Versorgung beteiligt sind, werden sie als konstruktive gesellschaftliche Akteure sichtbar. Dies stärkt ihre Teilhabe, baut Vorurteile ab und kann langfristig Diskriminierung entgegenwirken. Insgesamt trägt mobile medizinische Versorgung dazu bei, soziale und ökonomische Barrieren zu überwinden, regionale Versorgungsungleichheiten zu verringern und langfristig gesellschaftliche Stabilität sowie ein friedliches Zusammenleben zu fördern.

2.5 Zielgruppe

Adressaten der Projekte sind verfolgte religiöse Minderheiten, die aufgrund ihres Glaubens verfolgt werden und dadurch in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit besonders eingeschränkt sind. Besonderes Augenmerk wird auf Christen gelegt, die aufgrund ihres Glaubens Diskriminierung, soziale Ausgrenzung, physische Gewalt und rechtliche Benachteiligungen erfahren oder erfahren haben.

2.6 Förderwerbende

Als Förderungwerbende im Rahmen des Förderaufrufs kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Österreich in Betracht. Mit diesen Organisationen findet die Vertragsunterzeichnung statt und sie sind verantwortlich durch ihre Projektpartner vor Ort für die Koordinierung der Maßnahmen in den Zielländern. Auch die Projektpartner in den Zielländern müssen gemeinnützige Organisationen sein (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Gemeinnützige GmbHs, Hilfswerke etc.). Die Kooperationsvereinbarung zwischen diesen Organisationen muss bereits im Online - Förderansuchen bekannt gegeben werden. Konsortien gemeinnütziger Organisationen mit

Sitz in Österreich können gemeinsam Förderungswerber sein, wenn diese Konstellation einen zusätzlichen Mehrwert für die Projektumsetzung bedeutet und die Mitglieder der Konsortien sich gegenseitig stark komplementieren und gut miteinander im Zielland koordiniert sind. Im Förderungsvertrag ist eine leitende Organisation für das Konsortium vorzusehen, die für die Koordinierung gegenüber dem Förderungsgeber verantwortlich ist. Zudem muss in diesem Fall eine Solidarhaftungserklärung bereits im Online - Förderansuchen hochgeladen werden.

Bereits der Projektantrag hat Angaben zu den lokalen Projektpartner - Organisationen nach Maßgabe der Vorgaben des Förderaufrufs zu enthalten. Die Änderung von lokalen Projektpartner - Organisationen vor Ort während der Projektlaufzeit bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes.

Förderanträge von Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

2.7 Art und Höhe der Förderung

Es werden Projekte mit Gesamtprojektkosten von **mindestens 50.000 Euro** und **maximal 120.000 Euro** gefördert. Eine Überschreitung von 120.000 Euro ist unzulässig.

Die im Förderungsvertrag für den jeweiligen Förderungsnehmenden genehmigte maximale Gesamtförderungssumme kann weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch den Förderungsnehmenden entstandene Finanzierungskosten und die von ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht werden.

Bei der Art der Förderung handelt es sich um eine sonstige Geldzuwendung gemäß § 2 Z 3 ARR 2014.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.

Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

2.8 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt/Vorhaben gemäß der Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024-2028“ in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind. In diesem Förderaufruf ist die Beschaffung von Medikamenten, Verbrauchsmaterialien und medizinischen Gerätschaften zur mobilen medizinischen Versorgung verfolgter religiöser Minderheiten gemeint.

Weiteres dazu ist der Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024-2028“ zu entnehmen.

3 Grundsätze der Fördermittelvergabe

Anträge können vom **15. April 2026 bis zum 15. Mai 2026** ausschließlich über das Online Portal „Förderung der Religionsfreiheit“² des Bundeskanzleramts eingereicht werden.

Verspätet einlangende Anträge (siehe Frist) oder Anträge per E-Mail, Post, Fax, als externe Datenträger und/oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt und keiner weiteren Bearbeitung unterzogen werden.

Spezifische Fragen zum Förderaufruf bzw. Einreichung können ausschließlich per E-Mail beantwortet werden. Telefonische Anfragen können nicht beantwortet werden.

Die eingereichten Projekte werden von der „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ geprüft. Anschließend werden sie an eine Auswahlkommission zur Entscheidung übermittelt.

Die abschließende Finanzkontrolle der rechnerischen Richtigkeit durch den Einsatz von unabhängigen Wirtschaftsprüfern vor Ort und die finale Abrechnungsprüfung durch die Bundeshaushaltsagentur wird vorausgesetzt.

Die Antragstellung sowie die Vorlage der geforderten Unterlagen haben ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.

² <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/stabstelle-internationaler-schutz-verfolgter-religioeser-minderheiten/foerderung-der-religionsfreiheit.html>

3.1 Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl

Die verpflichtend zu verwendenden Vorlagen zur Einreichung sind vollständig und sorgfältig auszufüllen.

Die detaillierte Projektbeschreibung hat klare, realistische und evaluierbare Ziele und Indikatoren zu enthalten. Die Wirkung, die das Projekt entfalten soll, muss deutlich und nachvollziehbar dargestellt sein. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser muss sämtliche, in Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, beinhalten, um der ARR 2014 und der Sonderrichtlinie „Internationale Religionsfreiheit 2024-2028“ des Bundeskanzleramtes zu entsprechen.

3.2 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn vor Antragstellung mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde. Weiters können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

Das Bundeskanzleramt stellt ein Online - Formular für das Förderungsansuchen zur Verfügung, das vom Förderungsnehmenden zu verwenden ist. Der Förderungsnehmende hat das Förderungsansuchen inklusive der im Förderantragsformular genannten Unterlagen und Nachweise an das Bundeskanzleramt innerhalb der festgelegten Frist zu übermitteln. Es werden nur vollständige Förderungsanträge berücksichtigt.

Folgende Dokumente sind für die Einreichung des Onlineformulars erforderlich:

- Projektbeschreibung: siehe Vorlage
- Finanzplan: siehe Excel-Vorlage
- Bei über die Projektlaufzeit hinausgehender Nutzungsdauer: Nachweis über die Finanzierung des weiteren Betriebs
- aktuelle Vereinsstatuten sowie aktueller Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente

- amtlich gültiger Lichtbildausweis (gescannt) und Meldenachweis der vertretungsbefugten Personen bzw. des/der Antragsteller
- Bestätigung über die Rechtsform und Vertretungsbefugnis
- Kooperationsvereinbarung mit dem Projektpartner vor Ort (in deutscher Sprache)
- NUR bei Konsortien: Erklärung Solidarhaftung (in deutscher Sprache)

Die Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt durch die zuständige „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt.

Die Förderungsentscheidung erfolgt durch die Auswahlkommission.

Anschließend werden entsprechende Förderungsangebote an die ausgewählten Förderungsnehmer übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Förderungsangebots durch den Förderungsnehmenden zustande.

3.3 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit umfasst den Zeitraum, der für die Durchführung des Projektes zur Verfügung steht. Sie beginnt mit dem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Antragsstellung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung leitet sich dadurch nicht ab. Die Projekte enden grundsätzlich spätestens mit 02. November 2026.

3.4 Beurteilungskriterien

Die Bewertung der eingereichten Projekte im Rahmen dieses Förderaufrufs wird von der „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ anhand folgender Kriterien und Schritte vorgenommen:

Formale Prüfung:

- Einhaltung der Einreichungsfrist
- Beachtung der Formalkriterien des Förderaufrufs
- Übereinstimmung des Zeitplans und des Budgetplans
- Vollständige und zeitgerechte Übermittlung aller erforderlichen Beilagen und Dokumente

Projektanträge können **nicht** berücksichtigt werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- nicht fristgerechtes elektronisches Einlangen der Antragsunterlagen
- unvollständige Einreichunterlagen
- das Mindestvolumen ist nicht erreicht
- Antragstellung von Einzelperson, Gebietskörperschaft oder Behörde

Bei positiv bewerteter Formalprüfung wird der Projektvorschlag zur inhaltlichen Prüfung zugelassen.

Inhaltliche Prüfung:

- Prüfung von Ausschlusskriterien (kein klares Abzielen auf die Förderung der Religionsfreiheit);
- Bewertung der Projekte anhand von drei Kategorien, die zu gleichen Teilen gewichtet sind:
 - 1. Relevanz (Problemanalyse, Aktivierung von Zielgruppen, Übereinstimmung mit Zielen des Förderauftrags);
 - 2. Qualität (Wirksamkeit, sofortiger Effekt, Nachhaltigkeit, Innovation);
 - 3. Durchführbarkeit (Methodik & Zeitplan).

Bei der Antragsprüfung wird ein besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften sowie anderen öffentlichen Stellen – insbesondere Projekte der Austrian Development Agency (ADA) – gelegt.

Die finale Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch die Auswahlkommission.

3.5 Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt. Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es kommt ein Musterförderungsvertrag des Bundeskanzleramts zur Anwendung, der folgende Punkte beinhaltet:

- Bezeichnung des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer u. a.),
- Beginn und Ende des Förderungszeitraums,
- Art und Höhe der Förderung,
- Förderungsgegenstand (genaue Beschreibung des geförderten Projektes),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Durchführung des geförderten Projektes sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Projektes entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden (u. a. Bestimmungen zum Wegfall oder zu wesentlichen Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung in Österreich und in den Zielländern).

3.6 Berichtspflichten

Nach der Hälfte der Projektlaufzeit hat der Förderungsnehmer dem Bundeskanzleramt einen Zwischenbericht in Form eines deskriptiven Berichts (als Word- oder PDF-Dokument gemäß Vorlage des BKA) in deutscher Sprache zu übermitteln.

Ist die Nutzungsdauer länger als ein Jahr, so ist ein jährlicher Verwendungsnachweis (als Word- oder PDF-Dokument gemäß der Vorlage des BKA) bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zur Prüfung der sachgemäßen Mittelverwendung vom Förderungsnehmer an die Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt vorzulegen. Die Nutzungsdauer (Dauer der Betriebspflicht) wird im jeweiligen Fördervertrag geregelt.

Der Verwendungsnachweis hat finanzielle Kennzahlen zu enthalten, die Auskunft über die bisherige Ausschöpfung der finanziellen Mittel und einen Ausblick auf den finanziellen

Bedarf für die restliche Projektlaufzeit geben. Außerdem hat der Förderungsnehmende einen Endbericht (als Word- oder PDF-Dokument gemäß der Vorlage des BKA) über die Durchführung des Projekts unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht, einer Fotodokumentation und einem zahlenmäßigen Nachweis, spätestens vier Wochen (bis zum 30. November 2026) nach Ende des Projektzeitraumes zu übermitteln.

Die Abrechnungsunterlagen sind in deutscher Sprache zu übermitteln. Sollten für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung Unterlagen einschließlich Originalbelege erforderlich sein, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind dem Förderungsgeber eine beglaubigte Übersetzung dieser Unterlagen in deutscher Sprache vom Förderungsnehmenden vorzulegen.

Die zahlenmäßigen Belegaufstellungen müssen sowohl in Fremdwährung als auch in Euro oder nur in Euro angegeben sein.

Der geltende Wechselkurs zum Zeitpunkt der Überweisung der Fördermittel an die Empfänger ist entsprechend nachzuweisen und wird für die Abrechnung der Förderung herangezogen.

Originalbelege sind nur auf gesonderte Aufforderung vorzulegen bzw. bei Vor-Ort-Prüfungen vorzulegen.

Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung des geförderten Projekts sowie die dadurch erzielte Wirkung hervorgehen.

Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das gesamte Projekt zu erstrecken. Hat der Förderungsnehmende für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger bzw. von einem anderen anweisenden Organ desselben Rechtsträgers finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen. Der zahlenmäßige Nachweis hat durch eine von einer/m unabhängigen Wirtschaftsprüfer/in oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzeichnete, systematische Belegaufstellung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben gemäß Vorlage des Bundeskanzleramtes zu erfolgen und die Bestätigung der/des Wirtschaftsprüfers/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu enthalten, dass den

angeführten Belegen die entsprechenden Förderungsmittel tatsächlich zugrunde liegen und diese zweckgebunden verwendet wurden. Die Belegaufstellung ist zusätzlich auch seitens des bzw. der Förderungsnehmenden dahingehend zu bestätigen, dass sämtliche in der Belegaufstellung aufgelisteten Belege in der angegebenen Höhe bei keinem anderen Förderungsgeber eingereicht werden bzw. wurden und dass zur Kenntnis genommen wird, dass ein Zuwiderhandeln einen Rückforderungsgrund darstellt, der die Rückzahlung der gewährten Förderung zur Folge hat. Der Förderungsgeber hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese beim Förderungsnehmenden und bei den Projektpartnern vorzubehalten.

Zusätzlich zur Belegaufstellung ist eine Übersicht aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) vorzulegen, die gemäß jeweiliger Zeichnungs- bzw. Vertretungsregelung der Förderungsnehmenden unterfertigt ist.

Im Falle einer entsprechenden Aufforderung des Bundeskanzleramtes sind die angeforderten Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, in deutscher Sprache zu übermitteln.

In den Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf die in der Zeit vom Beginn der Projektlaufzeit bis zum Ende der Projektlaufzeit in Auftrag gegebenen und erbrachten Leistungen beziehen und deren Bezahlung in der Zeit vom Beginn der Projektlaufzeit bis längstens einen Monat nach Ende der Projektlaufzeit erfolgt ist.

Rechnungen, die unmittelbar mit der Beauftragung der Wirtschaftsprüfung in Österreich und den Zielländern und der Prüfung des Gesamtprojektes in Zusammenhang stehen, können in die Belegaufstellung einbezogen werden, wenn die Bezahlung bis längstens sechs Wochen nach Ende der Projektlaufzeit (bis zum 14. Dezember 2026) erfolgt ist. Diese sind auf Aufforderung des Bundeskanzleramtes in deutscher Sprache vorzulegen.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis gebracht, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die Förderungswerberin

oder der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer oder seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten. Weiters wird die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.

3.7 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterzeichnung und Rückübermittlung des Förderungsvertrages an das Bundeskanzleramt in mindestens zwei Teilbeträgen.

- Die erste Teilzahlung erfolgt unmittelbar nach statutengemäßer Unterfertigung des Förderungsvertrags, weitere Teilzahlungen bis zur maximalen Höhe von 90 Prozent der maximalen Fördersumme erfolgen in jährlichen Raten.
- Die letzte Teilzahlung erfolgt spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Frist zur Abnahme des Endberichts, welche für den 30. November 2026 festgelegt ist, in der Höhe von 10 Prozent. Somit wird festgesetzt, dass die Zahlung der letzten Teilrate spätestens am 14. Dezember 2026 zu erfolgen hat.

Das Bundeskanzleramt behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmenden für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der Förderungsnehmende zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto einer Bank bestmöglich anzulegen. Die anfallenden Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.

3.8 Monitoring

Prinzipiell übernehmen im Rahmen der Vertragsunterzeichnung die Förderungsnehmenden die Verantwortung für die Koordinierung der Projekte und deren Umsetzung durch die Projektpartner in den Zielländern und verpflichten sich, dem Bundeskanzleramt allfällige, für die Projektdurchführung problematische Entwicklungen, anzuzeigen. Sollte nicht glaubhaft nachzuvollziehen sein, dass die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden bzw. gravierende Schwierigkeiten vor Ort auftreten, kann das Bundeskanzleramt Belege oder Nachweise anfordern.

Die Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ behält sich das Recht vor, die Projekte jederzeit vor Ort zu besuchen und zu prüfen. Der Zutritt ist daher auch zu gewähren.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

stabstelle.religionsfreiheit@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at